

# **BGer 7B\_265/2022 vom 28. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_265\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_265_2022)

FR: TF 7B\_265/2022 du 28 juin 2024

IT: TF 7B\_265/2022 del 28 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Schuldsprüche unter Ziff. 5.3 des angefochtenen Urteils seien infolge Kassation des Urteils der Vorinstanz vom 9. Juli 2019 durch das Bundesgericht (Urteile 6B\_460/2020 und 6B\_511/2020 vom 10. März 2021) nicht in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr hätte die Vorinstanz auch diese Punkte neu verkünden müssen. Die Feststellungen betreffend Rechtskraft seien aufzuheben.

### **E. 1.2**

Die Rüge ist begründet. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass die Vorinstanz die Rechtsnatur des kassatorischen Rückweisungsurteils verkennt. Aufgrund der kassatorischen Rückweisungsurteile des Bundesgerichts vom 10. März 2021 existiert das Berufungsurteil vom 9. Juli 2019 formell nicht mehr. Im Fall einer (teilweisen) Gutheissung einer Beschwerde bringt lediglich ein reformatorischer Entscheid die Angelegenheit zum endgültigen Verfahrensabschluss (vgl. Botschaft Totalrevision, BBl 2001 4345 f Ziff. 4.1.4.5). Wird das angefochtene Urteil, wie hier, aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, erwächst aufgrund der kassatorischen Wirkung ( Art. 107 Abs. 2 BGG ) der angefochtene Entscheid nicht in Rechtskraft bzw. die Rechtskraft wird aufgehoben (HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 14 zu Art. 61 BGG ). Dass die angefochtenen Urteile hinsichtlich der nicht gerügten und vom Bundesgericht nicht beanstandeten Punkte einer rechtlichen Neubeurteilung nicht mehr zugänglich sind und insoweit als bestätigt gelten (vgl. BGE 135 III 334 E. 2; Urteile 6B\_16/2016 vom 28. Dezember 2016 E. 2.3.2 f.; 6B\_1276/2015 vom 29. Juni 2016 E. 1.2.1; 6B\_51/2016 vom 3. Juni 2016 E. 1.1; HEIMGARTNER/WIEPRÄCHTIGER, a.a.O., N. 14 und 28 zu Art. 61 BGG ; je mit Hinweisen), ändert an dessen formeller (vollumfänglicher) Aufhebung infolge der Kassation nichts. Zwar sind aufgrund der Bindungswirkung der bundesgerichtlichen Rückweisungsurteile nur noch die von der Oberstaatsanwaltschaft beanstandeten Freisprüche und die Kostenaufgabe neu zu beurteilen, jedoch sind auch die materiell "bestätigten" Urteilssteile infolge vollumfänglicher Aufhebung des Berufungsurteils nicht in Rechtskraft erwachsen und müssen formell neu verkündet werden.

Die Vorinstanz hätte somit mit Bezug auf die im bundesgerichtlichen Rückweisungsurteil vom 10. März 2021 nicht beanstandeten Schuldsprüche gemäss Ziffer 5.3 des angefochtenen Urteils 6B\_511/2020 (vgl. oben Sachverhalt B) ein Urteil fällen müssen. Dies gilt ebenso für die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Ersatzforderung von Fr. 100'000.-- gemäss Ziff. 6 des angefochtenen Urteils. Aufgrund der vollumfänglichen Aufhebung des Berufungsurteils liegt noch kein materieller Entscheid über Straf- oder Zivilfragen vor (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO ).

### **E. 1.3**

In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass ein gemäss Art. 408 StPO zu fällendes Berufungsurteil den Formerfordernissen von Art. 81 StPO genügen muss (vgl. Urteil 6B\_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.4). Auch im Rahmen einer beschränkten Berufung drängt es sich aufgrund des Wortlauts von Art. 81 Abs. 4 StPO auf, nicht die Rechtskraft einzelner Dispositivziffern des erstinstanzlichen Urteils, sondern des Entscheidungsergebnisses, d.h. der Anordnung der Rechtsfolgen (über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen) unter Nennung der angewendeten Gesetzesbestimmungen festzuhalten.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers (vgl. oben Sachverhalt C; Beschwerde S. 8 ff.) ist nicht einzugehen.

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben. Der Kanton Nidwalden hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.